

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht



**Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß
HGBP / HGBPAV**

Impulsreferat im Rahmen der paritätischen
Fachgruppensitzung Behindertenhilfe am
22.06.2022 in Gießen

Gießen, den 13. Januar 2023

1

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht



**Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß
HGBP / HGBPAV**

- Aussagen im HGBP
- Aussagen in der HGBPAV
- Kriterien im Prüfungsbereich „Recht auf besonderen Schutz“
gemäß Kriterienkatalog für Prüfungen nach § 14 HGBP
- Anforderungen an eine Konzeption zur Gewaltprävention

Beate Wilms 2

2

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN

Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- **Aussagen im HGBP**
- Aussagen in der HGBPAV
- Kriterien im Prüfungsbereich „Recht auf besonderen Schutz“ gemäß Kriterienkatalog für Prüfungen nach § 14 HGBP
- Anforderungen an eine Konzeption zur Gewaltprävention

Beate Wilms 3

3

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN

Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Ziel des Gesetzes ist es, (...) volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige) im Rahmen der Zurverfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuungs- und Pflegeleistungen in ihrer Würde zu schützen und zu achten, vor Beeinträchtigungen ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit zu bewahren, **vor Gewalt** sowie in ihrer Intimsphäre **zu schützen**. (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 HGBP)

13. Januar 2023 Beate Wilms 4

4

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Die Bewohnerinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe (...) haben das Recht, eine **Vertrauensfrau** zu wählen. (§ 5 Abs. 5 HGBP)

13. Januar 2023 Beate Wilms 5

5

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen (...) treffen geeignete Maßnahmen, **um Betreuungs- und Pflegebedürftige vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.** (§ 7 HGBP)

13. Januar 2023 Beate Wilms 6

6

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Eine Einrichtung (...) darf nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber die Würde, die Interessen sowie die Bedürfnisse von Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor Beeinträchtigungen schützt, die Intimsphäre, Selbständigkeit sowie die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen wahrt und fördert, **geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anwendet** und die Betreuungs- und Pflegekräfte dahingehend regelmäßig schult oder schulen lässt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 6, 8 HGBP)

13. Januar 2023 Beate Wilms 7

7

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Darüber hinaus darf eine Einrichtung (...) nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber eine aussagekräftige, den fachlichen Anforderungen entsprechende Konzeption, die auch eine **Teilkonzeption zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen** enthält, erstellt und angemessen fortschreibt. (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HGBP)

13. Januar 2023 Beate Wilms 8

8

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung (...) hat unverzüglich anzuzeigen: besondere Vorkommnisse. Besondere Vorkommnisse (...) sind außergewöhnliche Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner haben oder haben können, **insbesondere Straftaten, Selbsttötungen**, Epidemien und Katastrophen. (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 HGBP)

13. Januar 2023 Beate Wilms 9

9

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Aussagen im HGBP
- Aussagen in der HGBPAV**
- Kriterien im Prüfungsbereich „Recht auf besonderen Schutz“ gemäß Kriterienkatalog für Prüfungen nach § 14 HGBP
- Anforderungen an eine Konzeption zur Gewaltprävention

Beate Wilms 10

10

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Leitungskraft kann nicht sein, wer unzuverlässig ist.
Unzuverlässig sind Personen, die rechtskräftig verurteilt worden sind wegen eines Verbrechens, einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder bei denen sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Rechtsgüter nicht hinreichend sicherstellen. Unzuverlässig sind in der Regel Personen, die rechtskräftig verurteilt worden sind wegen einer **Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit** (...) zu einer Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe von mehr als drei Monaten (...). § 1 Abs. 2 HGBPAV

13. Januar 2023 Beate Wilms 11

11

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Eine Vertrauensfrau (...) ist Ansprechpartnerin für die Bewohnerinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe und berät und unterstützt diese in Bezug auf Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Leben in der Einrichtung. (§ 37 Abs. 1 HGBPAV)
- Eine solche Frau muss hierfür nicht nur persönlich geeignet sein, nämlich vertrauenswürdig, sondern sie muss auch über die Rechte von Frauen in Einrichtungen Bescheid wissen. Sollte sie diesbezüglich eine Schulung benötigen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Einrichtungsbetreiber oder der – betreiberin zu erstatten.

13. Januar 2023 Beate Wilms 12

12

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Aussagen im HGBP
- Aussagen in der HGBPAV
- **Kriterien im Prüfungsbereich „Recht auf besonderen Schutz“ gemäß Kriterienkatalog für Prüfungen nach § 14 HGBP**
- Anforderungen an eine Konzeption zur Gewaltprävention

Beate Wilms 13

13

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- **Prüfungsbereich: Recht auf besonderen Schutz**
- Prüfungsgegenstand: Werden in der Einrichtung geeignete Maßnahmen getroffen, um die Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen?
- Rechtsnorm: § 7 HGBP
- Prüfungsfrage: Kommen in der Einrichtung Instrumente zur Anwendung, die zu einer gewaltfreien und menschenwürdigen Betreuung und Pflege beitragen können?

13. Januar 2023 Beate Wilms 14

14

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Kriterien:
- Alle Betreuungs- und Pflegekräfte in der Einrichtung wurden innerhalb der letzten zwei Jahre in geeigneten Methoden zur Gewaltprävention geschult.
- Multiprofessionelle Fallbesprechungen werden regelmäßig durchgeführt.
- Es werden Fortbildungen zum Umgang mit Menschen mit herausforderndem Verhalten angeboten.
- Es gibt die Möglichkeit zur Supervision.
- Beratungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stark belastenden Situationen stehen zur Verfügung.

13. Januar 2023 Beate Wilms 15

15

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Die Einrichtung stellt sicher, dass Hinweise auf Verstöße gegen eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege anonym gemeldet werden können.
- Prüfungsfrage: Wird in der Einrichtung auf Anzeichen von unangemessenem Verhalten, Übergriffen oder Gewaltanwendung gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern angemessen reagiert?
- Kriterien:
- Konzeptionell ist beschrieben, welche geeigneten Maßnahmen zur Gewaltprävention in der Einrichtung zur Anwendung kommen.

13. Januar 2023 Beate Wilms 16

16

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Beobachtungen von Mitarbeitenden, Angehörigen oder Bewohnerinnen und Bewohnern, die zum Ausdruck gebracht werden, werden aufgegriffen und überprüft.
- Mit Mitarbeitenden, die durch unangemessenes Verhalten gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern auffallen, werden Gespräche geführt.
- Im Fall von Gewaltanwendung gegenüber Betreuungs- und Pflegebedürftigen durch Mitarbeitende werden unmittelbar straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft und ggf. eingeleitet. Entsprechende Verfahrensregeln liegen vor und sind den Beschäftigten bekannt.

13. Januar 2023 Beate Wilms 17

17

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Prüfungsfrage: Gibt es in der Einrichtung Regelungen zum Umgang mit sexueller Gewalt und gibt es darüber hinaus Maßnahmen vorbeugender Art?
- Kriterien:
- Es gibt konzeptionelle Aussagen zum Umgang mit sexueller Gewalt.
- Bei der Raumplanung wurde auf die Vermeidung sexueller Gewalt geachtet.
- Die Ausgestaltung der Räume, insbesondere der Gemeinschaftsflächen, minimiert das Risiko sexueller Übergriffe (Licht, Erreichbarkeit eines Telefons etc.)

13. Januar 2023 Beate Wilms 18

18

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Es gibt Regelungen und Handlungsanweisungen zum Umgang mit bekannt gewordenen sexuellen Übergriffen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Bestehende Regelungen werden auch gegenüber externen Leistungsanbietern angewandt.

13. Januar 2023 Beate Wilms 19

19

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Aussagen im HGBP
- Aussagen in der HGBPAV
- Kriterien im Prüfungsbereich „Recht auf besonderen Schutz“ gemäß Kriterienkatalog für Prüfungen nach § 14 HGBP
- **Anforderungen an eine Konzeption zur Gewaltprävention**

Beate Wilms 20

20

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Wichtig: Einbettung in eine fortzuschreibende Gesamtkonzeption
- Reflexion der baulichen und räumlichen Gegebenheiten
- Festlegung eines Notfall-Krisenplans
- Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sicherheitstechnische Maßnahmen, z.B. Auslösen des Notrufs
- Darstellung der Maßnahmen zum Schutz der Betreuungs- und Pflegebedürftigen als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Präventive Ausrichtung durch Unterstützungsangebote in Überforderungssituationen wie Supervision, Fallkonferenzen, Deeskalationstraining, spezielle Ansprechpartner, kooperierende Organisationen, Beratungsstellen etc.

13. Januar 2023 Beate Wilms 21

21

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

HESSEN



Anforderungen an die Gewaltprävention gemäß HGBP / HGBPAV

- Handlungsleitend: wie begegnen Sie Gewaltphänomenen in Ihren Einrichtungen? Welche pädagogischen Antworten haben Sie? Wie wird das Recht auf besonderen Schutz umgesetzt? Es muss deutlich werden, was passiert, wenn trotz Gewaltprävention Gewalt entsteht.
- Welche Maßnahmen treffen Sie für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege und Betreuung?
- Verpflichtungen zu Schulungen: mindestens alle zwei Jahre
- Ziel: umfassende Sensibilisierung und Reflexion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

13. Januar 2023 Beate Wilms 22

22

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht



**Anforderungen an die Gewaltprävention
gemäß HGBP / HGBPAV**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

13. Januar 2023

Beate Wilms